

*Orchester.**Violinisten.*

- Hr. Beer, St. Georg, Brennerstrasse no 20
 - Birchfeld, Damthorwall no 117
 - Goltermann, gr. Drehbahn, Platz no 39
 - Graff d. ä. u. d. j., Fürstenplatz no 2
 - Huth, Pilatuspool no 20
 - Kappelhofer d. j., Valentinskamp no 98
 - Lindenau, hohe Bleichen no 52
 - Meyer, Böhmkenstr. no 16
 - Petersen, St. Pauli, Reeperbahn no 30
 - Spars, ausserhalb des Damthors, Grindel-Allee no 184

Bratschisten.

- Hr. Kayser, Poolstrasse no 5
 - Steinhard, St. Georg, Koppel no 57

Violoncellisten.

- Hr. Burgwardt, Königstrasse üb. no 13
 - J. Goltermann, gr. Drehbahn, Platz no 39
 - Liebau, neust. Neustr. no 36

Contrabassisten.

- Hr. Becker, Damthorwall no 77
 - Risch, neust. Neustrasse no 66
 - Schwarz, neust. Neustr. no 56

Harfenist.

- Hr. Schaller, Böhmkenstr. 50

Flöten.

- Hr. Canthal, Damthorwall no 19
 - Motzen, Damthorstr. Platz no 21, Haus no 12

Clarinettisten.

- Hr. Schramm, Valentinskamp no 44
 - Süsmilch, Fürstenplatz no 11

Hautboisten.

- Hr. Trinne, Fürstenplatz no 2
 - Wollrabe d. ä., Damthorwall no 69

Fagottisten.

- Hr. Behls, Valentinskamp, Platz no 58, Haus no 8
 - Bieling, Schwiegerstr. no 10

Hornisten.

- Hr. Fricke, ausserhalb d. Damthors bei d. Kirchhöfen, im Hause des Herrn Cords.
 - Gentzen, Damthorwall no 20
 - Jentzen, Pilatuspool no 7
 - Kupfer, Damthorwall üb. no 73

Trompeter.

- Hr. Nüss, Damthorwall no 45
 - Werner, kl. Drehbahn no 9

Posaunisten.

- Hr. Bretschneider, Eichholz no 92
 Hr. Kappelhofer d. ä., Valentinskamp, Hof no 98
 - Korbelin, Caffamacherreihe no 28

Pauken.

- Hr. Cario, neust. Fuhrentwiete no 77

Clavierstimmer.

- Hr. Andressen, Adr. Damthorstr. no 9, bei Hrn. Schütt.

Garderobe.

- Hr. Lammersdorf, Valentinskamp no 5
 Mad. Hanno, grosse Drehbahn über no 14
 12 Garderobe-Gehülfn.

Castellan.

- Hr. Bruhns, im neuen Schauspielhause.
 - Koven, Portier, gr. Drehbahn no 9

Gasthöfe.

- Alte Stadt London, Damthorstrasse no 12, Wirth G. A. C. Hillert.
 Baumhaus, am Baumwall no 18, Wirth Joh. Heindr. Hastedt.
 Bergedorfer Haus, Steinstr. no 54, Wirth D. Timmermann.
 Commercial Hôtel, 1ste Vorsetzen no 1, Wirth Fr. Wilh. Brambeer.
 Hafenhause, am Steinhöft no 16, Wirth J. H. Aug. Heynsohn.
 Holsteinisches Haus, Kohlhöfen no 16, Wirth Joh. Schradieck.
 Hôtel d'Angleterre, grosse Bleichen no 26, Wirth Heinrich Becker.
 Hôtel de Bellevue, Esplanade no 32, Wirth M. C. E. Petersen.
 Hôtel zum ächtbairischen Bierhause, Dornbusch no 12, Wirth J. M. Reuther.
 Hôtel zum Blauen-Engel, Steinstrasse no 76, Wirth Carl Wulff.
 Hôtel de France, gr. Bleichen no 75, Wirth Jean Guillaume Wwe.
 Hôtel de Frankfurt, grosse Bleichen, Ecke der Königstrasse, Wirth C. Hadersold.
 Hôtel zum König von Schweden, gr. Reichenstrasse no 53, Wirth Jacob David Schoof.
 Hôtel Magdeburg, b. d. Bauhof no 9, Wirth J. H. Kiehn.
 Hôtel de Paris, erste Vorsetzen no 25, Wirth G. Lery.
 Hôtel zur neuen Stadt Berlin, gr. Neumarkt no 47, Wirth E. et L. Bergel.
 Im Holsteinischen Verein, Schweinemarkt no 6, Wirth Diedrich Heinrich Kühleke.
 Im weissen Schwan, alter Steinweg no 57, Wirth Franz Heindr. Wilh. Frost.
 Kaisershof, Ness no 10, Wirth J. G. Gruber.
 König von Dänemark, Rothessodstrasse no 21, Wirth Joh. Christ. Dehn Ww.
 Meyer's Hôtel, Esplanade no 27, Stadtseite, Wirth Johann Christian Meyer.
 Navigations-Hôtel, neust. Neuerweg no 11, Wirth P. Ipsen Wwe.
 Neuer holsteinischer Hof, Zeughausmarkt no 12, Wirth Hinr. Weber.
 Old Commercial Hôtel, erste Vorsetzen no 30, Wirth Georg Lewens.
 Gasthof zum Russischen Kaiser, Damthorstrasse no 34, Inhaberin S. C. Hommer, geb. Fabian.
 Schwedisches und Finnisches Hôtel, Stubbenhuk no 28, Inhaberin der Gastwirthschaft Christiane Charl. Runge.
 Schweizer-Caffehaus, gr. Reichenstr. no 1, Wirth Phil. Oswald.
 Sonne, Neuerwall no 103, Wirth Diedr. Joh. Krönke.
 Stadt Berlin, Peterstrasse no 8, Wirth Joh. Friedr. Christn. Ballheimer.

Stadt Bres
 Friedr.
 Stadt Kiel
 Andr. G
 Stadt Pari
 Carl Rö
 Stadt Wil
 Joh. Fr
 Streits Hö
 Ecke vo

Alster-Pav
 J. Asthein
 Heinrich
 Bergstr
 Peter Jac
 brücke
 Fr. Wilh.
 erste V
 H. C. Cla
 J. Giosti,
 u. Ness
 A. Giovan
 Alster,
 J. G. Gru
 A. F. W. I
 burg, n
 L. Haders
 Carl Heel
 H. L. H
 berg no
 C. F. Hei
 J. H. W. I

Andeut

Triel
 Horn (let
 (Heitman
 Reinbeck
 Lübeck,
 tersburg,
 (Linstant
 beck, We
 ling Wwe

Zum
 (Isenbart
 Timmerm
 (Münster)
 büttel, E

Triel
 (Heidmar
 Neumühl
 dem Bäc
 auf dem

Bleed Through

Soiled Document

boisten.
atz no 2
ammthorwall no 69
tisten.
mp, Platz no 58, Haus no 6
str. no 10
nisten
b d. Damthors bei d.
fause des Herrn Cords.
horwall no 20
ool no 7
orwall üb. no 73
npeter.
wall no 45
bahn no 9
unisten.
ichholz no 92
Valentinskamp, Hof no 98
acherreibe no 28
uken.
ientwiete no 77
rstimmer.
Dammthorstr. no 9, bei
derobe.
alentinskamp no 5
Drehbahn über no 14
fen.
stellan.
ten Schauspielhaue.
gr. Drehbahn no 9

adt Berlin, gr. Neumarkt
et L. Bergel.
Verein, Schweinemarkt
rich Heinrich Kühncke.
, alter Steinweg no 57,
nr. Wilh. Frost.
10, Wirth J. G. Gruber.
t, Rothensandstrasse no 21,
t. Dehn Ww.
lanade no 27, Stadtseite,
ristian Meyer.
ncust. Neuerweg no 11,
Wwe.
er Hof, Zeughausmarkt
r. Weber.
tel, erste Vorsetzen no 30,
rens.
schen Kaiser, Dammthor-
nhaberin S. C. Hommer,
innisches Hôtel, Stubben-
berin der Gastwirthschaft
Runge.
us, gr. Reichenstr. no 1,
ald.
no 103, Wirth Diedr.
strasse no 8, Wirth Joh.
Ballheimer.

Stadt Bremen, 3te Elbstrasse no 20, Wirth
Friedr. Remmers.
Stadt Kiel, Gänsemarkt no 41, Wirth Heinr.
Andr. Gust. Peppo.
Stadt Paris, Esplanade no 2, Stadtseite, Wirth
Carl Röhl.
Stadt Wilster, Binnenkajen no 22, Wirth
Joh. Friedrich Wilhelm Lesenberg.
Streits-Hôtel, Wirth C. Streit, Jungfernstieg,
Ecke vom Gänsemarkt.
Union-Hôtel, Stubbenhuk no 17, Wirth Ro-
bert Dinning.
Weidenhof, Rödingsmarkt O. S. no 19, Inha-
berin des Gasthofes Dierk Wöltjen Wwe.
Wörmers-Hôtel, neust. Fuhlentwiete no 119,
Wirth Joh. Wörmer.
Zum Herzog von Holstein, erste Vorsetzen
no 11, Wirth W. C. Carstens Wwe.
Zum Kronprinzen, ABC-Strasse no 56, Wirth
C. H. Grube.

Caffeehäuser.

Alster-Pavillon am Jungfernstieg.
J. Astheimer, altst. Fuhlentwiete no 14
Heinrich Albert Bargstedt, Engl. Tavern,
Bergstrasse unt. no 7
Peter Jac. Gottfr. Bretschneider, Zollen-
brücke no 3
Fr. Wilh. Brambeer, im Commercial-Hôtel,
erste Vorsetzen no 1
H. C. Claasen, alter Steinweg no 6
J. Giusti, im Börsenhaus, b. d. Börse no 5
u. Ness no 9
A. Giovanoly et Comp. in der Halle an der
Alster, neuer Jungfernstieg no 1
J. G. Gruber, Kaisershof, Ness no 10
A. F. W. Haaker, zum Grafen von Schauen-
burg, neust. Fuhlentw. Platz no 10
L. Hadersold, Niederstrasse no 51
Carl Hochner, im Eisenbahn-Pavillon.
H. L. Hein, Schiffer-Caffeehaus, Venus-
berg no 29
C. F. Heise, bei der alten Börse no 7
J. H. W. Nabein, zur Krone, Zollenbrücke no 5
Phil. Oswald, im Schweizer-Caffeehaus,
gr. Reichenstrasse no 1
D. Peters, Speersort no 10, im deutschen Hause.
M. C. E. Petersen, im Hôtel de Bellevue,
Esplanade, Wallseite, no 32
Aug. Sack, Admiralitätstr. zwischen no 57 u. 58
R. Schindler, im Theater-Pavillon, an der
Dammthorstrasse no 10
Jac. Dav. Schoof, Hôtel zum König von Schwed-
den, gr. Reichenstr. no 53
J. H. D. Schütze, Zeughausmarkt no 38
J. F. Schultze, 2te Vorsetzen no 36
H. Vögemann et Comp., im Elb-Pavillon,
bei dem Altonaer Thore auf dem Walle.
F. W. Wilken, Pferdemarkt no 68
Dierk Wöltjen Ww., im Weidenhof, Rödings-
markt no 19, O. S.
Friedr. Woltereck, Theater-Caffeehaus, Damm-
thorstrasse no 29
Christn. Zingg, Schauenburgerstrasse no 4
(bei der neuen Börse)

Andeutungen über einige Lustörter und Wirthshäuser der Umgegend.

Steinthor.

Trichter (Münch), Tivoli (Maurice), Ferdinands Pavillon (Jürgensen), Ham (Gustävel),
Horn (letzter Heller: S. H. Berg), Billwärder (Billwärder-Hude: Tippenhauer), St. Anna
(Heitmann u. Heuck beim Eichbaum), Schiffbeck, Steinbeck (Curtius in St. Hamburg),
Reinbeck (Jahncke), Aumühle (Holst), Friedrichsruh (Ohrt), Bergedorf (Minten: St.
Lübeck, Heitmann: St. Hamburg, Maurice: Frascati, Heuer: Portici, Wolters: St. Pe-
tersburg, Koops am Sande vor Bergedorf, beim Lübschenbaum (Behrmann), Wandsbeck
(Linstant, Ablers im Posthause, Krogmann: Bade-Anstalt), Schürbeck (Krönke), Barm-
beck, Wellingsbüttel (Sander Wwg. u. Wagoner), zum grünen Jäger, Poppenbüttel (Bil-
ling Wwe.), Wohltorf.

Dammthor.

Zum alten Raben (Nobiling), zum neuen Raben (Berdien), beim Rothenbaum
(Lenbart), Grindel Allee (Warnecke), Hoheluft (Behnke), Eppendorf (bei dem Vogt
Timmermann, auf der Mühle, Andreasbrunnen), Winterhude (Witt), Borstel, Niendorf
(Münster), Lockstedt im Museum (Cölln), Stellingen, Belle-Alliance (Timm), vor Eims-
büttel, Eimsbüttel (Heus Hof, Dobbertien).

Altonaerthor.

Trichter (Jensen), Joachimsthal (Harten), Elb-Halle (Büter), London-Tavern
(Heidmann Wwe.), Schiff-Pavillon (Möller), Ottensen (Messow, Rainville Nachfolger),
Neumühlen (Dittmer), Othmarschen (Ritscher), Bahrenfeld Flotbeck, Teufelsbrücke (bei
dem Bäcker), Nienstädten (Jacobs), Blankenese (Auer), im Fährlause (bei Mohrmann),
auf dem Süllberge (bei Hansen), auf dem Kösterberg (bei Hennings).

O m n i b u s - F a h r t e n .

Ein am 4ten December 1841 von löblicher Polizei-Behörde publicirtes Regulativ für die in der Stadt fahrenden Omnibus, insonderheit als Instruction für die Inhaber von Omnibus-Linien, so wie die Omnibus-Kutscher und Conducteurs, enthält dem Wesen nach Folgendes:

Zum Fahren mit sogenannten „Omnibus“ in der Stadt oder durch dieselbe ist eine polizeiliche Erlaubniss erforderlich. Diese Erlaubniss ist widerrufflich und kann nach Umständen modificirt oder verändert werden.

Eine Omnibus-Linie, welche von einem bis zum andern Ende der Stadt führt, darf ohne specielle Genehmigung der Polizei-Behörde, höchstens mit 8, eine Linie bis zur Mitte der Stadt höchstens mit 6 Omnibus befahren werden.

Omnibus, welche regelmässige Fahrten durch die Stadt machen, dürfen der Länge nach, ohne die Deichsel, nicht mehr als 11½ Fuss und der Breite nach nicht mehr als 7 Fuss incl. der Räder und Achsen messen. Selbige dürfen auch in der Regel nur mit 2 Pferden bespannt seyn. Bei starkem Schneefall können 4 Pferde, je zwei und zwei neben einander vorgelegt werden.

Kein Omnibus darf von der Linie ab und zu Hause fahren, noch viel weniger auf derselben umkehren, vielmehr ist eine jede der in der Tabelle bestimmten Touren vom Anfangs- bis zum Endpunkte ohne irgend eine Unterbrechung zu vollenden.

Die Abfahrt muss nach Massgabe der Tabelle und regelmässig in dem Augenblicke wenn die Glocke des nächsten Kirchthurms ausgeschlagen hat, stattfinden und darf deshalb weder auf Passagiere gewartet noch früher abgefahren werden. Die Unternehmer haben die Beobachtung dieser, für das Publicum besonders wichtigen, Verfügung ihren Leuten mit möglichster Strenge einzuschärfen.

Ein Anhalten der Omnibus auf der Tour ist nur zu dem Zwecke, um Passagiere ein- oder aussteigen zu lassen, statthehmig und darf dadurch jedesmal nur ein Aufenthalt von höchstens Einer Minute veranlasst werden; der Vorwand, an diesem oder jenem Orte bestellt zu seyn und deshalb warten zu müssen, ist durchaus unzulässig. Das Ein- und Auslassen von Passagieren darf nur an der rechten Seite, nie in der Mitte der Strasse geschehen. Der Kutscher hat zu dem Ende, wenn er das Zeichen zum Anhalten empfängt, rechts einzubiegen.

Wenn in irgend einer Strasse mehrere Omnibus zusammen kommen, die nach einer und derselben Richtung fahren, so muss zum Schutz der anderweitigen Passage, dem voranfahrenden jederzeit ein angemessener Vorsprung gelassen werden. Alles Vorbeifahren der Omnibus unter einander ist, als der allgemeinen Passage und Sicherheit gefährlich, schlechterdings untersagt. Wenn aber der vordere Omnibus anhält, so ist dem Fuhrmann das Vorbeifahren, jedoch nur im Schritte verstatet und hat der anhaltende Wagen den letztern dann vorbei zu lassen, ehe er wieder anfährt.

In den Thören oder in deren unmittelbaren Nähe darf nicht angehalten werden. Dieses muss vielmehr in solcher Entfernung von denselben geschehen, dass die sonstige Passage dadurch in keinerlei Art behindert wird.

Jedes Abweichen von der vorgeschriebenen Linie, unter welchem Vorwande oder unter welcher Beneauung dasselbe auch geschehen möge, ist durchaus untersagt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wo selbiges durch ausserordentliche Umstände, z. B. Sperrung einer Strasse, zur Nothwendigkeit wird.

Die Omnibus dürfen nur in kleinem Trabe und, wo hemmende Umstände eintreten, nur im Schritt fahren. Die Kutscher haben sich stets an der rechten Seite der Passage zu halten.

Kein Omnibus darf mehr als 12 Personen in den internen Raum und 4 auf den etwanigen, oben befindlichen, äussern Sitz aufnehmen. Neben den Conducteurs und auf Wagenritten Platz zu nehmen, oder sich wohl gar an den Wagen anzuhängen, ist schlechterdings nicht zu gestatten.

Für jeden Schaden, der durch einen Omnibus angerichtet wird, imgleichen für die Bezahlung aller wegen Contraventionen gegen diese Verfügungen erkannten Strafen, wenn selbige auch unmittelbar den Kutscher oder Conducteur treffen sollten, haftet der Eigner des Fuhrwerks.

Das gewöhnliche Fuhrgeld für Fahren innerhalb der Stadt beträgt 4 β , worin, mit Ausnahme eines etwaigen Abonnements, ohne Genehmigung der Polizei-Behörde nichts geändert werden darf.

Contraventionen gegen diese Verfügungen werden durch Geldstrafen von 2 bis 5 \mathfrak{f} und bei häufigen, das Publicum belästigenden Wiederholungen, durch Entziehung der Concession geahndet, in Fällen besonderer Strafbarkeit der Kutscher und Conducteurs aber mit schärferen, namentlich Arrest- und event. selbst Criminal-Strafen belegt werden.

Ein jeder Conducteur hat ein Exemplar des Regulativs stets bei sich zu führen.

Bleed Through

Soiled Document

Diese
¼ Stunde,
7½ Uhr an.
12 Karten
à 1 \mathfrak{f} Crt.
auch ein 2
Im So
zum Palm
Es fah
Thiergarte
Baum 2 \mathfrak{f} .

Die W
folgende St
markt, ABC
die Reeper
zurück. In
Der P
ob Sonntag
nach 10 U
12 Karten
sind selbige
Karten für
gültig in A

C
Die fü
fahren rege
Von
I. A

Nac
und 1 Stu

II. A

N
und 1 Stu

Na
Von

Na
und 1 Stu

Die Pe
auch Karte
halten, bei

Erste Linie.

Diese Omnibus-Wagen fahren im Winter von Morgens 8½ Uhr bis 9½ Uhr Abends alle ¼ Stunde, à 4 ß die Person. Im Sommer fangen die Fahrten schon des Morgens um 7¾ Uhr an. An Sonn- und Festtagen ist der Preis 6 ß nach der Sperre. Man kann aber 12 Karten à 2 ½ 10 ß Crt. für die ganze Fahrt und andre Karten bei halben Dutzenden à 1 ½ Crt. für Fahrten in der Stadt selbst, im Bureau Schweinemarkt no 51, woselbst auch ein Zimmer für Passagiere, die den Wagen abwarten wollen, bekommen.

Im Sommer fahren die Wagen an Sonn- und Festtagen bis Ottensen, sonst nur bis zum Palmaille Pavillon.

Es fahren auch Wagen sieben Mal täglich nach Wandsbeck und eben so nach dem Thiergarten in Horn. Karten bis Wandsbeck gültig, kosten 2 ½ 8 ß, bis zum Lübschen Baum 2 ½ 4 ß und bis zum Lübecker Thor 2 ½ 4 ß à Dutzend.

Dritte Linie.

Die Wagen dieser Linie fahren vom Schweinemarkt no 28, bei Herrn Ahlers, durch folgende Strassen: Spitalerstrasse, Pferdemarkt, Zuchthausstrasse, Jungfernstieg, Gänsemarkt, ABC-Strasse, Neustrasse, Kohlhöfen, Marienstrasse, Hütten, Zeughausmarkt, durch die Reeperbahn, Grund, Rathhausmarkt Königstrasse, bis zur Palmaille, und eben so zurück. In den Sommermonaten aber bis Rainvill's Garten in Ottensen.

Der Preis für jede Fahrt ist 4 ß à Person, es bleibt sich bis 9½ Uhr Abends gleich, ob Sonntag oder Wochentag nach der Sperre oder vor der Sperre; nur wenn ein Wagen nach 10 Uhr Abends die Sperre passirt, ist der Preis 8 ß à Person. Man kann aber 12 Karten à 2 ½ 10 ß Crt. für die ganze Fahrt in Altona im Bureau erhalten, jedoch sind selbige Sonn- und Festtage, so wie Abends nach der Sperre nicht gültig. Dutzend-Karten für die Fahrten in der Stadt, gültig in Hamburg, sind Schweinemarkt No. 28, und gültig in Altona, im Bureau daselbst, à 2 ½ per Dutzend zu bekommen.

Omnibusfahrten zwischen Barmbeck und Hamburg.

Die für diese Fahrten neuerbauten Wagen der Herren Schultz et Kröger fahren regelmässig:

Vom 1. Mai bis ult. August.

I. An Sonn- u. Festtagen:

Von Barmbeck.

Morgens 8 Uhr,

- 12 -

Nachmittags 2 -

und 1 Stunde vor der Sperre.

Von der Kuhmühle:

Morgens 10 Uhr.

II. An den Wochentagen:

Von Barmbeck:

Morgens 8 Uhr,

Nachmittags 4 -

und 1 Stunde vor der Sperre.

Von der Kuhmühle:

Morgens 11 Uhr,

Nachmittags 1½ -

Vom 1. Sept. bis ult. April.

Täglich:

Von Barmbeck:

Morgens 8 Uhr,

Nachmittags 1½ -

und 1 Stunde vor der Sperre.

Von der Kuhmühle:

Morgens 11 Uhr.

Die Person zahlt 3 ß bis nach der Kuhmühle und bis Barmbeck 5 ß. Man kann auch Karten per Dutzend nach der Kuhmühle für 2 ½ und nach Barmbeck für 3 ½ erhalten, bei Herrn Fischer, Speersort unter no 6

Von der Stadt,

(Speersort bei dem Schulgebäude.)

Vom 1. Mai bis ult. August:

I. An Sonn- und Festtagen:

Morgens 9 Uhr,

- 11 -

Nachmittags 1 -

- 3 -

und ¼ Stunde vor der Sperre.

II. An den Wochentagen:

Morgens 9½ Uhr,

- 12 -

Nachmittags 2½ -

- 5 -

und ¼ Stunde vor der Sperre.

Vom 1. Sept. bis ult. April.

Täglich:

Morgens 9½ Uhr,

- 12 -

Nachmittags 2½ -

und ¼ Stunde vor der Sperre.

Bekanntmachung.

Der Rath- und Bürgerschluss vom 22sten April d. J. bestimmt, dass für die Benutzung der Landungsbrücken in St. Pauli und auf dem Grasbrook eine Abgabe nach einem demnächst zu normirenden Tarife entrichtet werden solle.

Nachdem nun dieser Tarif folgendermassen festgesetzt worden ist, und nach demselben fernerhin, namentlich vom 1sten Juli d. J. an, verfahren werden soll, so wird derselbe hierdurch zu Jedermanns Kunde gebracht, um sich darnach vorkommenden Falles zu richten.

T a r i f

des für die Benutzung der beiden Landungsbrücken in St. Pauli, so wie der Landungsbrücke auf dem Graasbrook, gegen Empfang von, den Gegenstand und den Tarifsatz benennenden Zettel zu entrichtenden Brückengeldes.

Gegenstände.	Brückengeld.
Jedes Dampfschiff oder Segelschiff, welches an eine von den Brücken anlegt, zahlt für die jedesmalige Benutzung der Brücke	Crt. 3. 12 $\frac{1}{2}$,
wofür die Passagiere mit ihrem Reisegepäck, als Koffer, Mantelsäcke und dergleichen, frei entweder an Bord oder von Bord passiren.	
Für jeden Waagen	« 1. 8 «
» jedes Wagenpferd	» — 8 »
» jedes Luxuspferd	« 1. — »
» Ochsen und Kühe à Stück	» — 8 »
» Kälber, Schafe und Schweine à Stück	» — 4 »

Diejenigen Dampfschiffe, welche regelmässige Fahrten auf der Elbe entweder unterwärts oder nach der Ober Elbe machen, können sich mit Verordneten löbl. Kammer über eine Aversionalsumme für die Benutzung der Brücke während eines ganzen Jahres verständigen, und wird alsdann die Grösse dieser Summe darnach bestimmt, ob das Schiff mehr oder weniger häufig anlegt.

Kein Dampfschiff darf die Landungsbrücken benutzen, um daselbst Waaren und Güter zu laden und zu lösen, vielmehr sind diese Brücken zunächst für die Passagiere und deren Effecten, so wie für Wagen und Pferde und für den Transport von Schlachtvieh bestimmt.

Die Brückenmeister sind angewiesen streng darauf zu halten, dass diese Bestimmung befolgt werde.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung. Hamburg den 23sten Juni 1841.

Droschken-Taxe für das Jahr 1842,
ausgegangen von der löblichen Polizei-Behörde.

Dieselbe ist für eine bis zwei Personen:

für eine Stunde in der Stadt	1 $\frac{1}{2}$ — 8	nach Horn	1 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$
» eine halbe Stunde do.	— 10 „	» dem Hamerdeich	1 „ — „
» eine Stunde ausserhalb der Stadt	1 „ 4 „	» der Kuhmühle	1 „ — „
» eine und eine halbe Stunde ausserhalb der Stadt	1 „ 12 „	» Langenfelde	1 „ 4 „
» zwei oder mehrere Stunden, die Stunde	1 „ „	» dem Lübschen Baum	1 „ — „
» einen Weg in der Stadt	— 8 „	» Lockstädt	2 „ — „
nach und von Altona Königstr. zu Ende weiter	— 12 „	» Othmarschen	1 „ 12 „
» Bahrenfeld	1 „ — „	» St. Pauli, u. Landungsplatz der Harburger Dampf Föhre	— 12 „
» Billwärder an d. Bille bis zur Billwärder-Hude	2 „ 8 „	» Pöseldorf	— 12 „
» Billwärder bis zum Heck-Katen	4 „ — „	» Rainville u. Ottensen	1 „ 2 „
» Barmbeck	1 „ 8 „	» Ritscher	1 „ 8 „
» Eimsbüttel	1 „ — „	» dem Rothenbaum	— 10 „
» Eidelstädt	2 „ 4 „	» Rothenburgsort	2 „ — „
» Eppendorf	1 „ 4 „	» Schiffbeck	1 „ 12 „
» Flotbeck	2 „ 4 „	» dem Schulterblatt	— 10 „
» St. Georg	— 10 „	» Teufelsbrücke	2 „ — „
» der Glashütte	— 10 „	» Wandsbeck	1 „ 8 „
» dem Grasbrook	— 10 „	für jede Person über zwei, in der Stadt 2/3 mehr, jede Person über zwei, ausserh. derselben	4 $\frac{1}{2}$ mehr.
» dem Grindel	— 10 „	» einen Koffer	4 „ „
» Harvstehude	— 12 „	» sonstiges Gepäcke, viel oder wenig, zusammen	2 „ „
» dem Hamerbaum	1 „ — „	Nach 10 Uhr Abends die Hälfte mehr.	
» Ham	1 „ 4 „		

Sperr- und Chausseegeld muss besonders bezahlt werden.

Bleed Through

Soiled Document

Der K Bestimmung etc. fahren, bei sich und der dürfen i guten Wille schwerden ü und mache und nach d

Zur Be in dem Ve von Passag haben, wir 1) Jed hängten re werden wande mel 2) Die betreffen:

3) Zu nur 40 Mi Schout z nüchterne 4) Je in solchen beeinträch sich. Bes Wasser Se zur Entac 5) Da und mit l Besitzern jeden Cou

Ha

Der Kutscher muss für die Taxe immer nach dem von dem Fahrenden angegebenen Bestimmungsort, z. B. nach der Strasse und dem Hause in Altona oder den Vorstädten etc. fahren, wie verlangt wird. — Jeder Droschkenkutscher muss diese Verordnung stets bei sich und an einem sichtbaren Orte in seiner Droschke angeheftet haben. — Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden, und die Verabreichung derselben steht lediglich in dem guten Willen dessen, welcher die Droschke benutzt. — Hat Jemand Anlass zu Beschwerden über den Droschken-Kutscher, so bemerke man sich die Nummer der Droschke, und mache die behufige Anzeige auf dem Stadthause, wo die Beschwerde untersucht und nach den Umständen die behufige Strafe verfügt werden wird.

Polizei - Verfügungen
in Betreff der Jollenführer.

Zur Beseitigung mehrerer Unzuträglichkeiten und Misbräuche, welche sich sowohl in dem Verhältnisse unter den Jollenführern selbst, als auch hinsichtlich des Transports von Passagieren nach und von den im Hafen liegenden Schiffen bemerkbar gemacht haben, wird Nachstehendes verfügt:

- 1) Jeder Jollenführer ist, bei Verlust seiner Nummer, verpflichtet, der hier angehängten revidirten Taxe, mit den jetzt nöthig befundenen und später vielleicht noch nöthig werdenden Abänderungen und Zusätzen, strenge nachzukommen, und unter keinem Vorwande mehr als die darin festgestellten Preise zu fordern oder zu nehmen.
- 2) Die nöthig befundenen Abänderungen der frühern Taxe und Zusätze zu derselben betreffen:

a) Die Fahrt nach und von den See-Dampfschiffen, wofür die Preise folgendermassen bestimmt werden:

Für Passagiere bei Tage 4 Schill. die Person,
 » » » » Nacht 8 » » » »
 » Personen, welche Passagiere an Bord begleiten oder sonstige
 » Geschäfte an Bord zu besorgen haben bei Tage 2 Schill. die Pers.
 » und bei Nacht 4 » » » »

b) Die Fahrt von der neuen Hafentreppe bis zur 4ten Lage im Hafen oder zurück, für welche 1 Schill. à Person zu erheben ist.

c) Die Fahrt nach und von der neu zu errichtenden Station auf dem Steinwerder am jenseitigen Elbufer, wofür die Taxe auf 3 Schill. à Person bestimmt wird.

3) Zu den nächtlichen Touren, von Baumschluss bis Baumöffnung, sollen künftig nur 40 Mann, in Börten von 8 Mann eingetheilt, concurriren, nach der durch den Wasser-Schout zu treffenden Auswahl, welcher dazu nur völlig branchbare, bescheidene und nüchterne Leute zu verwenden hat.

4) Jeder Excess Seitens der Jollenführer, wohin auch das eigenmächtige Verfahren in solchen Fällen zu rechnen ist, wenn sie sich durch irgend Jemand in ihrem Gewerbe beeinträchtigt glauben, zieht unbedingt den Verlust der Nummer für den Schuldigen nach sich. Beschwerden und Klagen über etwaige Beeinträchtigungen solcher Art sind bei dem Wasser Schout anzubringen, der die Sache zu untersuchen und selbige dem Polizeiherrn zur Entscheidung vorzulegen hat.

5) Da übrigens der Transport von Passagieren im Hafen nur den 145 concessionirten und mit Nummern versehenen Jollenführern verstattet ist, so wird selbiger allen sonstigen Besitzern von Bötten im Hafen, namentlich den Lieferanten etc., bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Hamburg, den 31sten October 1842.

Die Polizei - Behörde.

dass für die Benutzung
e Abgabe nach einem
ist, und nach dem-
werden soll, so wird
nach vorkommenden

Pauli, so wie der
von, den Gegenstand
Brückengeldes.

Brückengeld.
anlegt,
..... Crta. 3. 12 β,
ücke und

..... « 1. 8 «
..... » —. 8 »
..... « 1. — »
..... » —. 8 »
..... » —. 4 »

Elbe entweder unter-
es löbl. Kammer über
es ganzen Jahres ver-
stimmt, ob das Schiff

elbst Waaren und Güter
für die Passagiere und
port von Schlachtvieh

dass diese Bestimmung

n Juni 1841.

342,

le.

en:

..... 1 1/2 8 3/4
 1 „ — „
 1 „ — „
 1 „ 4 „
 sum. 1 „ — „
 2 „ — „
 1 „ 12 „
 ingsplatz der
 pf Fähre ... —, 12 „
 —, 12 „
 sen 1 „ 2 „
 1 „ 8 „
 —, 10 „
 2 „ — „
 1 „ 12 „
 —, 10 „
 2 „ — „
 1 „ 8 „
 si, in der Stadt 2 3/4 mehr,
 wei, ausserh.
 4 3/4 mehr.
 4 „ „
 , viel oder
 n 2 „ „
 s die Hälfte mehr.

erden.

T a x e *)

für diejenigen Arbeitsleute, welche, am Baumhause ihre Station habend, die Sachen der Reisenden nach den Gasthöfen zu bringen.

I. Für Koffer, Packen etc. aus den Fahrzeugen ans Land zu bringen, ist zu bezahlen: Für jeden Koffer, gros oder klein, 4 β.
Für jedes sonstige Packet, als: Mantelsäcke, Nachtsäcke, Hutschachteln etc., für das Stück 1 β

II. Für weitere Fortschaffung von Gepäck:

Vom Baumhause nach:	unter 100β	bis 300β	Vom Baumhause nach:	unter 100β	bis 300β
alten Steinweg	14β	24β	Pelzerstrasse	14β	24β
gr. Bäckerstrasse	12β	22β	Peterstrasse	12β	22β
gr. Bleichen	10β	18β	gr. Reichenstrasse	12β	22β
Börse	8β	16β	Rothensoodstrasse	12β	22β
Breitenstrasse	1β	2β	Schaarmarkt	8β	16β
Burstah	8β	16β	Schweinemarkt	12β	22β
Eplanade	1β	2β	Steinhöft	6β	12β
Gänsemarkt	14β	24β	Steinstrasse	12β	22β
gr. Neumarkt	12β	22β	Stubbenhuk	6β	12β
Hopfenmarkt	8β	16β	Valentinskamp	12β	22β
Johannisstrasse	12β	22β	Vorsetzen	8β	16β
Jungfernstieg	12β	22β	Winserbaum	12β	22β
Kajen	6β	12β	Zenghausmarkt	12β	22β
Kohlhöfen	12β	22β	Zollenbrücke	8β	16β
Neuenwall	12β	22β			

Es sind in der obigen Taxe indess nur die Strassen angenommen, in welchen die Gasthöfe liegen und werden die resp. Reisenden, die etwa ein Privat-Logis in anderen Strassen nehmen wollen, daher darauf aufmerksam gemacht, vorher mit den Arbeitsleuten zu accordiren, wobei es jedoch einem Jeden unbenommen bleibt, seine Effecten auf jede beliebige Art fortschaffen zu lassen.

*) Festgestellt durch Verfügungen löbl. Polizei vom September 1833 u. Juni 1834.

Sperr-Reglement,
in Gemässheit der Rath- und Bürgerschlüsse
vom 19. Mai 1836 und 12. Novbr. 1840.
Publicirt den 16. Decbr. 1840.

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren gegen Erlegung des unten bestimmten Sperr-Geldes, während der, in Gemässheit der Thorsperre-Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millerthor,	das Lübeckthor,
das Dammthor,	das Brookthor,
das Steinthor,	das Sandthor und
das Deichthor,	das Hafenthor.
das Berlinerthor,	

Das Heck bei Brandts Hof bleibt ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus-Pforte wird nur bis Mitternacht gesperrt, dann aber geschlossen und Morgens zugleich mit den übrigen Thoren geöffnet.

Die Ferdinandus Pforte darf nur von Fussgängern benutzt werden.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerkgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Officianten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden Sperrgeldes, ist folgender:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 12 β,
von 10 bis 11 Uhr	1 8 β,
von 11 bis 12 Uhr	2 — β,
von 12 bis Thor-Offnung	3 — β.

sp. Hamburgischen
hten haben.

Für

eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.
------------	------------	------------

1β. 2β. 3β

2,, 4,, 5,,

3,, 5,, 6,,

4,, 6,, 8,,

5,, 8,, 10,,

er

Für

eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.
------------	------------	------------

1,, 2,, 3,,

2,, 4,, 5,,

3,, 5,, 6,,

4,, 6,, 8,,

5,, 8,, 10,,

5,, 8,, 10,,

3,, 6,, 9,,

4 β à Person.

8,, "

2,, "

4,, "

1 1/2

..... 2 β.

oder 1 ,, mehr.

..... 4 ,,

..... 3 ,,

..... 2 ,,

selbst tragen kann,

ino und Passagiere,

, welcher ihm zu

eits berechtigt wird,

güthen zu lassen.

sgage, auf einmal in

zu achten hat, dass

zei- Behörde.

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz, als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ½ 8 β,
von 10 bis 12 Uhr	1 ½ — β,
von 12 bis Thor-Oeffnung	1 ½ 8 β,

Für jedes Handpferd die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fussgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ½ 4 β,
von 10 bis 11 Uhr	— ½ 8 β,
von 11 bis 12 Uhr	— ½ 12 β,
von 12 bis Thor-Oeffnung	1 ½ — β,

Im Steinthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Ferdinandus-Pforte, im Berliner- und Lübeckerthore, so wie im Heck bei Brandts Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Das Steinthor wird vom 1. November bis ult. Januar eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Deich-, Brook- und Sandthore, jedoch nur für Fussgänger, Statt.

Durch das Stein- und Deichthor, so wie durch die Ferdinandus-Pforte passiren bis 10 Uhr alle Fussgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fussgänger, welche zur Stadt hincingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Durch das Sand- und Brookthor passiren bis 10 Uhr Fussgänger von der Stadt hinaus, ohne Erlegung von Sperrgeld. Den in den Fabriken auf dem Grasbrook und im Wandbereiter-Rahmen beschäftigten Arbeitern ist auch ein freier Einlass gestattet, jedoch unter behüflicher Controlle, und unter folgenden näheren Bestimmungen: dass solcher Einlass nur, in so fern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren würden, und solchergestalt, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet.

Durch das Heck bei Brandts Hof passiren Fussgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Anwesenheit daselbst erforderlich wird.

Bei Wassersnoth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslass durch diese Thore verstatet.

Im Berliner- und Lübeckerthore, so wie im Heck bei Brandts Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle sonstigen, früher etwa bestandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore finden künftig nicht weiter Statt.

Vom	1
—	16
—	1
—	16
—	1
—	16
—	1
—	16
—	1
—	16
—	1
—	16
—	1
—	16
—	1
—	16
—	1
—	16

Vom 1sten
früher als di
Schuten und E
bis zum 15ten
sonst geschlos

Bleed Through

Soiled Document

Hamburgische Thorsperre-Tabelle.

Vom	1	bis	15	Januar	Morgens auf	Abends zu
—	16	—	31	—	7½ Uhr	4½ Uhr
—	1	—	15	Februar	6½ —	5½ —
—	16	—	ult.	—	6 —	6 —
—	1	—	15	März	5½ —	6½ —
—	16	—	31	—	5 —	7 —
—	1	—	15	April	4½ —	7½ —
—	16	—	30	—	4½ —	8 —
—	1	—	15	Mai	4½ —	8½ —
—	16	—	31	—	4½ —	9 —
—	1	—	30	Juni	4½ —	9½ —
—	1	—	15	Juli	4½ —	9½ —
—	16	—	31	—	4½ —	9 —
—	1	—	15	August	4½ —	8½ —
—	16	—	31	—	4½ —	8 —
—	1	—	15	September	4½ —	7½ —
—	16	—	30	—	5 —	7 —
—	1	—	15	October	5½ —	6½ —
—	16	—	31	—	6 —	6 —
—	1	—	15	November	6½ —	5½ —
—	16	—	30	—	7 —	5 —
—	1	—	15	December	7½ —	4½ —
—	16	—	31	—	7½ —	4 —

Vom 1sten November bis zum 15ten Januar wird der Niederbaum eine halbe Stunde früher als die übrigen Bäume und Thore geöffnet, jedoch nur für leere, ausgehende Schuten und Ewer, Behufs der Entlöschung der Schiffe; auch wird derselbe vom 1sten December bis zum 15ten Januar, ohne die obige Beschränkung, Abends eine halbe Stunde später als sonst geschlossen. Hamburg, im December 1840.

ann

Ansatz, als ein leerer derselben diesen

... — ¼ 8 β,
 ... 1 ¼ — β,
 ... 1 ¼ 8 β,

... — ¼ 4 β,
 ... — ¼ 8 β,
 ... — ¼ 12 β,
 ... 1 ¼ — β,

inändus-Pforte, im bei jedem nur die

Stunde früher wie k- und Sandthore,

Pforte passiren bis hrend der Jahres-inger, welche zur

er von der Stadt m Grasbrook und Einlass gestattet, ngen: dass solcher und sämmtliche halt, so lange die en, wo die Arbeit dem Eintritt der d der Stunde von

Nachte frei; den m Stadtdeich wird sit daselbst erfor-

okthor zu Hülfe durch diese Thore

nimmt die Sperre

beibehaltenen Ver- die Thore finden